



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB

Bonn/ Frankfurt a. M., den 04.01.2016

Dieses Merkblatt richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem **Gesetz über das Kreditwesen** (KWG) unterstehenden Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und an alle der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem **Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten** (ZAG) unterstehenden Zahlungs- und E-Geld-Institute. Das Merkblatt richtet sich ferner an die Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem **Kapitalanlagegesetzbuch** (KAGB) unterliegen.

Das **Kreditwesengesetz**, das **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz** und das **Kapitalanlagegesetzbuch** stellen umfangreiche Anforderungen an die Qualifikation eines Geschäftsleiters. Die hohe Bedeutung dieser Anforderungen zeigt sich daran, dass die Bundesanstalt die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und des E- Geld-Geschäfts, zum Erbringen von Finanzdienstleistungen und Zahlungsdiensten sowie die Erlaubnisse nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nur dann erteilt, wenn die Geschäftsleiter die fachlichen und persönlichen Anforderungen des jeweiligen Gesetzes erfüllen und die Erlaubnis auch wieder entziehen kann, wenn diese Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Die Vorschriften des **Kreditwesengesetzes** und des **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes** sind im Wesentlichen deckungsgleich, wenn auch nicht immer identisch. Im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** sind die entsprechenden Vorschriften des **Kreditwesengesetzes** anzuwenden.

Einheitliche Anforderungen an Geschäftsleiter sind Teil des Prozesses der europäischen Harmonisierung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3395, und dem „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ vom 15. Juli 2014, BGBl. I S. 934, wurden die europäischen Regelungen im **Kreditwesengesetz** verankert. Weiterhin wurden die Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde „EBA- Leitlinien zur Internen Governance“ (GL 44) vom 27.09.2011 und die „EBA- Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ vom 22.11.2012 national umgesetzt.

Das Merkblatt in seiner zweiten Auflage erläutert die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen, die als Geschäftsleiter nach den jeweiligen Aufsichtsgesetzen bestellt werden. Es gibt einen Überblick über die damit verbundenen Anzeigepflichten, einschließlich der einzureichenden Unterlagen. Es widmet sich ausführlich den durch die Neuerungen im **Kreditwesengesetz** erweiterten Anforderungen an die Geschäftsleiter. Erstmals sind auch die Anforderungen an die

Geschäftsleiter im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** Gegenstand des Merkblatts. Für alle Aufsichtsbereiche werden die in den bisherigen Merkblättern veröffentlichten Themen anhand der Praxiserfahrungen der Aufsicht weiterentwickelt.

Inhaltsübersicht

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten
2. Anzeigepflichtiger Personenkreis
3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung
 - a. Erforderliche Unterlagen
 - b. Unterlagen im Einzelnen
 - (1) Lebenslauf
 - (2) Angaben zur Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter
 - (3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - (a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - (5) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
 - (6) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit
4. Anzeige des Vollzugs und der Änderung oder Aufgabe der Beststellungsabsicht
5. Anzeigepflicht bei Ausscheiden
6. Weitere Anzeigepflichten
 - a. Anzeige weiterer Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied
 - b. Anzeige von unmittelbaren Beteiligungen des Geschäftsleiters
7. Verletzung der Anzeigepflichten

II. Anforderungen an die Geschäftsleiter (Kreditwesengesetz, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)

1. Fachliche Eignung
 - a. Regelvermutung
 - b. Theoretische Kenntnisse
 - c. Praktische Kenntnisse
 - d. Leitungserfahrung
2. Zuverlässigkeit
3. Interessenkonflikte
4. Zeitliche Verfügbarkeit
5. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz-CRR- Institute, die von erheblicher Bedeutung sind)
 - a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung
 - b. Weitere Leitungs- und Kontrollmandate
 - (1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat

- (2) Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht
überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen
 - c. Genehmigung eines zusätzlichen Mandates
 - d. „Altmandate“
6. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz-
„Andere Institute“)

III. Anforderungen an die Geschäftsleiter (Kapitalanlagegesetzbuch)

- 1. Zuverlässigkeit
 - 2. Fachliche Eignung
-

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

Die nach dem **Kreditwesengesetz** und dem **Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz** zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind, soweit im Einzelnen nicht anders angegeben, zweifach auszufertigen. Ein Exemplar ist der Bundesanstalt und ein weiteres Exemplar der örtlich zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Näheres regeln die Anzeigenverordnung und die ZAG-Anzeigenverordnung, die jeweils Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen sind.

Die **Kreditinstitute**, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, reichen die Anzeige und die ggf. beizufügenden Unterlagen über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten, Ausfertigung ein. Die nach der AnzV erforderliche Einverständniserklärung des jeweiligen Verbandes liegt der Bundesanstalt für alle Kreditinstitute vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Merkblatts zugelassen waren.

Seit dem 4. November 2014 ist die **Europäische Zentralbank (EZB)** im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) Aufsichtsbehörde der bedeutenden deutschen Kreditinstitute. Die EZB beaufsichtigt die bedeutenden Institute auf der Grundlage der national geltenden Aufsichtsgesetze, soweit nicht unmittelbar geltendes europäisches Recht anzuwenden ist.

Die Anzeigepflichten und die gesetzlichen Anforderungen an die Geschäftsleiter ergeben sich für die deutschen bedeutenden Institute aus dem **Kreditwesengesetz**. Die bedeutenden Institute reichen die Anzeigen über die Bestellung und das Ausscheiden von Geschäftsleitern einschließlich aller beizufügenden Unterlagen bei der **Bundesanstalt** und der **Deutschen Bundesbank** ein. Die Bundesanstalt unterrichtet die EZB über die angezeigten Änderungen im Leitungsorgan des bedeutenden

Rechtsgrundlagen:

Die „Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz“ (AnzV) regelt Einzelheiten zu den Anzeigen und einzureichenden Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz. Die AnzV wurde durch die Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen.

§ 1 AnzV: Einreichungsverfahren,
§ 5 AnzV: erforderliche Unterlagen

Die „Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz“ (ZAGAnzV) regelt Einzelheiten zu den Anzeigen und einzureichenden Unterlagen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz. Die ZAGAnzV wurde durch das Bundesministerium der Finanzen erlassen.

§ 1 ZAGAnzV: Einreichungsverfahren
§ 10 ZAGAnzV: erforderliche Unterlagen

Rechtsgrundlagen:

Die „**Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013** zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“ (**SSM- VO**) und die „**Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16.04.2014** zur Errichtung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den national benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ (**SSM- RahmenVO**) regeln u. a. die direkte Beaufsichtigung der bedeutenden Institute durch die EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und die Einzelheiten der Umsetzung.

Art. 4 SSM- VO: der EZB übertragene Aufgaben
Art. 6 SSM- VO: einheitlicher Aufsichtsmechanismus, Definition des bedeutenden Instituts

Art. 93 SSM- Rahmen- VO: Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane
Art. 94 SSM- Rahmen- VO: Laufende Überprüfung der Eignung der Geschäftsleiter

Institutes. Die von den bedeutenden Instituten eingereichten Unterlagen werden für die Unterrichtung der EZB aufbereitet bzw. weitergeleitet.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit eines Geschäftsleiters erfolgt durch die Europäische Zentralbank, die dem Institut das Ergebnis ihrer Beurteilung unmittelbar mitteilt. Grundlage der Beurteilung sind die Regelungen des Kreditwesengesetzes. Die EZB ist jedoch an eine bisherige nationale Auslegung oder Verwaltungspraxis nicht gebunden.

Die Anzeige weiterer Tätigkeiten des Geschäftsleiters eines bedeutenden Institutes und die Anzeige von unmittelbaren Beteiligungen (siehe I.6.) ist gegenüber der **Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank** zu erstatten.

Liste der SSM- Institute:

<http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ssm-listofsupervisedentities1409de.pdf>

§ 1 Abs. 5 KWG:

Als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. die Europäische Zentralbank, soweit sie in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29. 10. 2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden,
2. die Bundesanstalt, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach Nummer 1 als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt.

§ 24 Abs. 3c KWG:

Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3a auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben. Die Anzeigen gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2, 15 und 15a sind nur gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank abzugeben...

Die durch die Unternehmen nach dem **Kapitalanlagegesetzbuch** (KAGB- Unternehmen) zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind der Bundesanstalt in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Für eine eindeutige Zuordnung der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck der Name des Instituts oder des KAGB- Unternehmens und die BAK- Nummer anzugeben.

Die BAK- Nummer ist für Anzeigen nach dem **Kapitalanlagegesetzbuch** entbehrlich, nach Möglichkeit soll aber das Geschäftszeichen angegeben werden.

BAK- Nummer:

Die BAK- Nummer ist eine sechsstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Institut für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin- Aktenzeichens, unter dem Schriftwechsel mit einem Institut registriert wird und ist in der BaFin- Unternehmensdatenbank als „ID“ aufgeführt.

Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen und Erklärungen sind in deutscher Sprache einzureichen, für die direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute gelten nachfolgende, abweichende Regelungen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

Die direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute können die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache einreichen. Die zwischen der EZB und dem Institut gewählte Sprachenregelung ist davon unberührt.

Die nach dem **Kreditwesengesetz**, dem **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz** und dem **Kapitalanlagegesetzbuch** vorgeschriebenen Anzeigen sind unverzüglich zu erstatten. Die Bundesanstalt geht regelmäßig nicht mehr davon aus, dass eine Anzeige unverzüglich erfolgt ist, wenn ein Zeitraum von **vier Wochen** nach Entscheidung des zuständigen

Organs überschritten ist. Die nach I.3.b (3) und I.3.b (4) (Behördenführungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug) einzureichenden Dokumente müssen innerhalb der vorgenannten Frist zumindest beantragt worden sein.

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank stellen auf ihrer Internetseite Formulare für die einzelnen Anzeigen und abzugebenden Erklärungen bereit, die zu verwenden sind. Dies sind im Einzelnen:

**Kreditwesengesetz (siehe auch Anzeigenverordnung),
Kapitalanlagegesetzbuch:**

- Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern (siehe I.3., I.4., I.5.)
- Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten (siehe I.3.b.(2), I.3.b.(5), I.3.b.(6))
 - Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren
 - Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
 - Erklärung über Geschäftsbeziehungen
 - Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
 - Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit
- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern (siehe I.6.)
- Beteiligungen von Geschäftsleitern (siehe I.6.)

Alle Formulare gelten entsprechend für Kapitalverwaltungsgesellschaften und sind im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** ebenfalls einzureichen.

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (siehe auch ZAG- Anzeigenverordnung)

- Angaben zur Zuverlässigkeit (siehe I.3.b.(2), ZAGAnzV- Anlage 4)
- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern (siehe I.6., ZAGAnzV- Anlage 5)
- Beteiligungen von Geschäftsleitern (siehe I.6., ZAGAnzV- Anlage 6)

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

Die Absicht der Bestellung, der Vollzug, die Aufgabe (**Kreditwesengesetz**) oder die Änderung der Beststellungsabsicht (**Kreditwesengesetz**) eines Geschäftsleiters sind unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Institut oder das KAGB- Unternehmen abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 5 AnzV

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZAG, § 10 ZAGAnzV

§ 34 I, III Nr. 1, 2 KAGB

Geschäftsleiter im Sinne des **Kreditwesengesetzes** und des **Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes** sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Instituts in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind.

Geschäftsleiter im Sinne des **Kapitalanlagegesetzbuches** sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft berufen sind sowie diejenigen natürlichen Personen, die die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, ohne formal als Geschäftsleiter berufen worden zu sein.

Die Anzeigepflicht gilt auch für die Bestellung eines **Geschäftsleiter- Vertreters**, der im Fall der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

Die Bundesanstalt verzichtet in langjähriger Verwaltungspraxis auf die Weiterleitung von Beststellungsanzeigen **ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder** von Kreditgenossenschaften durch den jeweiligen Prüfungsverband. Die Absicht der Bestellung eines nebenamtlichen Geschäftsleiters ist jedoch anzuzeigen.

Die Verlängerung einer zeitlich befristeten Bestellung eines Geschäftsleiters ist nicht anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die direkt durch die EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute.

Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen die Neubestellung eines Geschäftsleiters erfolgt, ist eine Anzeige erforderlich. Wann eine Neubestellung erfolgt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung

Bereits die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters ist anzuzeigen. Nur eine ausreichend konkretisierte Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, ist anzeigepflichtig. Dies ist dann der Fall, wenn das zuständige Organ des Instituts die entsprechende Entscheidung getroffen hat, auch wenn dies unter dem Vorbehalt der Entscheidung anderer Gremien oder der Rückmeldung der Bundesanstalt steht.

In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem der Geschäftsleiter bestellt werden soll.

a. Erforderliche Unterlagen

Der Anzeige sind folgende Unterlagen/ Erklärungen beizufügen:

- Lebenslauf- siehe b.(1)
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter- siehe b.(2)
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland- siehe b.(3)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister- siehe b.(4)
- Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen- siehe b.(5)
- Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit- siehe b.(6)

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite eine „Checkliste“ zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

Durch die Einreichung der der Anzeige beizufügenden Angaben und Erklärungen des Geschäftsleiters bestätigt das anzeigende Institut oder das anzeigende KAGB-Unternehmen, dass die eingereichten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.

War oder ist der zu bestellende Geschäftsleiter bereits Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmens, sind alle im Zusammenhang mit der Anzeige einzureichenden Unterlagen/ Erklärungen erneut vorzulegen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten. Für Behördenführungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister sind die Ausführungen unter I.3.b.(3) und I.3.b.(4) zu beachten.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

Der Absichtsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die der Geschäftsleiter tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der jeweilige Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen. Dem Lebenslauf sind, sofern vorhanden, Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen. Im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** und des **Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes** sind Arbeitszeugnisse nur auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen.

Wenn ein Geschäftsleiter in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (siehe I.3.b.(3)) hat.

(2) Angaben zur Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter hat in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ eine eigenhändig unterschriebene und mit Datum versehene Erklärung abzugeben, in der Auskünfte über etwaige Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren zu geben sind.

In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind
- bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.

Eintragungen, die gemäß § 153 Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.

Die nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben. Eine Einstellung nach diesen Vorschriften beseitigt nicht die strafrechtliche Unschuldsvermutung; es können sich dessen ungeachtet aber aus dem Sachverhalt Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.

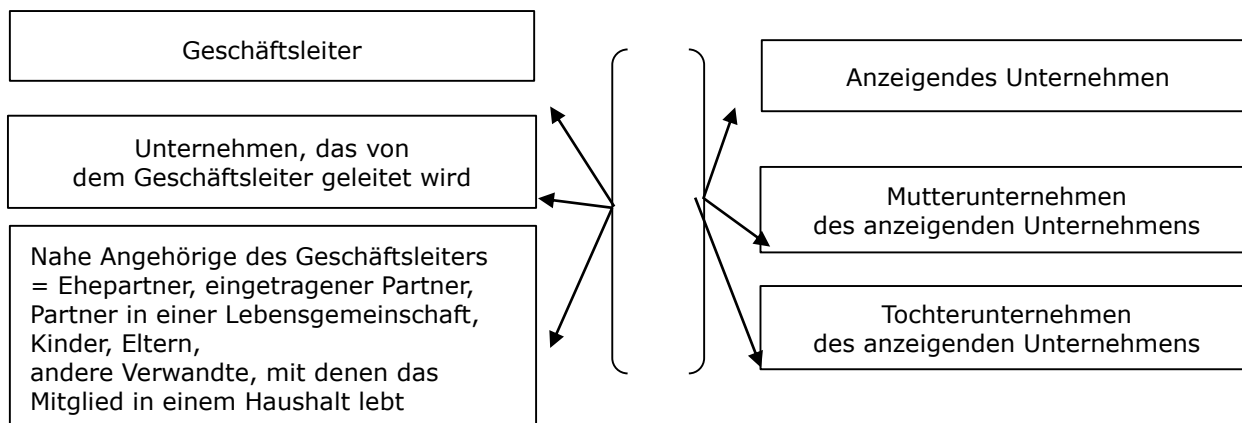
Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstigen relevanten Dokumente beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat der Geschäftsleiter in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowohl des anzeigenden Unternehmens als auch dessen Mutter- oder Tochterunternehmen zu erklären. Sofern keine Angaben in dem Formular erfolgen, gilt dies als Fehlanzeige.

Angehörige i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafbuch:

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie; der Ehegatte, der Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist; Pflegeeltern und Pflegekinder

In dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ sind Geschäftsbeziehungen, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann, in nachfolgender Konstellation anzugeben. Es sind die Art und der Umgang zu beschreiben. Sofern keine Angaben in dem Formular erfolgen, gilt dies als Fehlanzeige.



(3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Der Geschäftsleiter muss, abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im Gesetz geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Geschäftsleiter, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

Soweit die entsprechenden Unterlagen schon vorliegen, sind sie zusammen mit den weiteren, der Absichtsanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht zu verwechseln mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG.

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches-Behördenführungszeugnis“ muss durch den Geschäftsleiter bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG).

Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem der betreffende Geschäftsleiter bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK- Nummer anzugeben.

Das Behördenführungszeugnis muss aktuell sein, d. h. es darf zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

Wenn ein Führungszeugnis innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate sein**.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Im Einzelnen sind folgende Führungszeugnisse und Unterlagen einzureichen:

Geschäftsleiter mit		Dokument
deutscher Staatsangehörigkeit und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

Sofern ein spezieller Sachverhalt hinsichtlich des Wohnsitzes (z.B. Wechsel des Wohnsitzstaates innerhalb der letzten zehn Jahre) oder der Staatsangehörigkeit (z. B. mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten) vorliegt, der nicht von den vorstehend aufgeführten Konstellationen erfasst wird, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt abzustimmen.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b BZRG die Vorgaben *des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten* (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das Bundesamt für Justiz hat auf seiner Internet-Seite www.bundesjustizamt.de Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht:

„Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht. [...]“

(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin hat der Geschäftsleiter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister muss durch den Geschäftsleiter selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i. d. R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Damit die Bundesanstalt separat eingehende Auszüge aus dem Gewerbezentralregister dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem der betreffende Geschäftsleiter bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK- Nummer anzugeben.

Der Auszug muss aktuell sein, d. h. er darf zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

Wenn ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate** sein.

Das Bundesamt für Justiz versendet den Auszug aus dem Gewerbezentralregister aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren, der Absichtsanzeige beizufügenden, Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.

Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen Gewerbezentralregisterauszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Dokumenten. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim Bundesamt für Justiz wird ein Gewerbezentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind in § 149ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

(5) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (Kreditwesengesetz)

Zur Beurteilung der Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen für Geschäftsleiter und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** sind weitere Mandate der betreffenden Person anzugeben oder eine Fehlanzeige abzugeben. Die Angaben erfolgen in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“; eine Fehlanzeige erfolgt durch das Ankreuzen des entsprechenden Feldes in dem Formular.

Es sind alle Tätigkeiten als Geschäftsleiter und alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sämtlicher Unternehmen

Rechtsgrundlagen:

§ 25c Abs. 2 KWG

anzugeben- unabhängig davon, ob diese von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden und unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate ist zwischen CRR- Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind, und allen anderen Instituten zu unterscheiden (siehe die Ausführungen zu den Mandatsbegrenzungen unter II.5. und II.6.), davon unabhängig müssen alle Geschäftsleiter der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Es sind auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten anzugeben.

Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

Soweit mehrere Mandate, die der Geschäftsleiter innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.

Bei Mandaten als Vertreter des Bundes oder der Länder ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.

(6) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (Kreditwesengesetz)

In der Anzeige über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters sind im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** die Tatsachen anzugeben, die zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben wesentlich sind. Die Angaben erfolgen in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“.

Die Bundesanstalt geht grundsätzlich davon aus, dass eine Person nur dann eine Bestellung zum Geschäftsleiter annimmt, wenn sie sich in der Lage dazu sieht, den zeitlichen Anforderungen dieser Tätigkeit auch gerecht zu werden. Daher hat diese Person eine Gesamtschau auf alle Tätigkeiten und Mandate, die sie bereits wahrnimmt, vorzunehmen und abzuschätzen, welchen zeitlichen Aufwand die neue Tätigkeit verursachen wird.

Bei der Darstellung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit gegenüber der Bundesanstalt sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Es ist auf eine Gesamtschau aller Tätigkeiten und Mandate, die der Geschäftsleiter wahrnimmt, einschließlich der angezeigten Tätigkeit, abzustellen. Der zeitliche Aufwand ist in etwa zu schätzen und gegenüber der Bundesanstalt in seiner geschätzten Summe anzugeben.

Es sind alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Geschäftsleiters anzugeben. Weiterhin sind alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen entsprechend zu berücksichtigen. Der Zeitaufwand für ein Mandat in einem Beirat ist dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

Bei den Mandaten in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.

Reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, brauchen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Anzeige des Vollzugs und der Änderung oder Aufgabe der Beststellungsabsicht

Zu dem Zeitpunkt, an dem der Geschäftsleiter rechtswirksam bestellt worden ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat, ist eine Vollzugsanzeige abzugeben.

Für die Zwecke des **Kreditwesengesetzes**, des **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes** und des **Kapitalanlagegesetzbuches** kommt es bei der Vollzugsanzeige nicht allein auf die rechtswirksame Bestellung an, sondern primär auf die Aufnahme der Tätigkeit an. Dies ist der Zeitpunkt, an dem die Bundesanstalt beurteilt, ob sich seit der Abgabe der Absichtsanzeige durch das Institut oder das Unternehmen Tatsachen ergeben haben, die für die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person relevant sein können.

Wenn zwischen der Anzeige der Absicht und der Vollzugsanzeige ein Zeitraum liegt, der **länger als zwölf Monate ist**, sind die Unterlagen, die der Absichtsanzeige beizufügen waren, in aktualisierter Form erneut einzureichen. Dies gilt auch für die Registerauszüge. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.

Wenn ein Institut im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** seine Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, ändert oder aufgibt, ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Änderung den Zeitpunkt des Vollzugs der Bestellung betrifft, ist der neue Zeitpunkt anzugeben.

5. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

Das Ausscheiden eines Geschäftsleiters ist unverzüglich anzuzeigen.

Die Bundesanstalt bittet darum, in der Anzeige die Gründe des Ausscheidens anzugeben und eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Organs zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

- § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG
- § 29 Abs. 1 Nr. 2 ZAG
- § 34 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

6. Weitere Anzeigepflichten

a. Anzeige von weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied

Ein Geschäftsleiter hat jede Aufnahme und jede Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens oder als Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

- § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG
- § 29 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 ZAG
- § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAGB

Die Meldung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt laufend die Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen sowie das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit beurteilen kann. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten sind anzuzeigen. Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Es ist ferner unerheblich für die Anzeigepflicht, ob eine Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird.

Soweit mehrere Mandate, die der Geschäftsleiter innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.

Bei Mandaten als Vertreter des Bundes oder der Länder ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.

Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, unter Berücksichtigung des neuen Mandats entsprechende Angaben in die Anzeige aufzunehmen (siehe auch I.3.b.(6))

b. Anzeige von unmittelbaren Beteiligungen des Geschäftsleiters

Ein Geschäftsleiter hat die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung unverzüglich anzuzeigen. Als unmittelbare Beteiligung gilt das Halten von mindestens 25 vom Hundert der Anteile am Kapital des Unternehmens.

Rechtsgrundlage:

- § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG
- § 29 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 ZAG
- § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAGB

7. Verletzung der Anzeigepflichten

Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass die Verletzung der Anzeigepflichten des Geschäftsleiters nach dem **Kreditwesengesetz** und dem **Kapitalanlagegesetzbuch** eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlage:

§ 56 Abs. 2 Nr. 1i, Abs. 6 Nr. 4 KWG

§ 340 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

Verletzung der Anzeigepflicht bedeutet, dass eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

II. Anforderungen an die Geschäftsleiter (Kreditwesengesetz, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)

Geschäftsleiter müssen fachlich geeignet, zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit bei der Bestellung des Geschäftsleiters werden anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die vom

Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Tätigkeit des Geschäftsleiters erfüllt sein. Die Bundesanstalt überprüft dies regelmäßig anhand der Berichterstattung des Jahresabschlussprüfers. Die Institute sind verpflichtet, der Bundesanstalt und ggf. der Deutschen Bundesbank auf Anforderung weitere Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 1 KWG

§ 8 Abs. 3 Nr. 9 ZAG,

§ 8a Abs. 3 Nr. 5 i.V. m. § 9 Nr. 5,

§ 9a Nr. 3 ZAG

Für stellvertretende Geschäftsleiter und Verhinderungsvertreter nach sparkassenrechtlichen Vorschriften gelten sämtliche Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und die Begrenzung der zulässigen Mandate entsprechend.

1. Fachliche Eignung

Fachliche Eignung zur Leitung eines Institutes im Sinne des **Kreditwesen- und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes** bedeutet, dass ein Geschäftsleiter in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung hat. Die Anforderungen an die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters bemessen sich an der Größe und Struktur des Instituts sowie der Art und Vielfalt der von dem Institut betriebenen Geschäfte und werden anhand des Einzelfalls beurteilt. Es gibt daher keine allgemeine fachliche Eignung eines Geschäftsleiters- die Beurteilung durch die Bundesanstalt erfolgt immer für das konkrete Institut.

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Leitungserfahrung des Geschäftsleiters müssen aktuell vorhanden sein- länger zurück liegende Tätigkeiten können daher die fachliche Eignung nicht begründen.

a. Regelvermutung

Wenn ein Geschäftsleiter mindestens drei Jahre bei einem Institut leitend tätig war, geht die Bundesanstalt regelmäßig davon aus, dass die Person fachlich geeignet zur Leitung eines Instituts vergleichbarer Größe und Geschäftsart ist, ohne die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Leitungserfahrung im Einzelnen vertieft zu beurteilen.

Die Größe eines Instituts bemisst sich grundsätzlich nach der Bilanzsumme, jedoch kann die Bundesanstalt auch weitere Kriterien, wie z. B. die Anzahl der Mitarbeiter, das Kreditvolumen, das betreute Depotvolumen oder die Kundenzahl in die Beurteilung der vergleichbaren Größe einbeziehen. Grundsätzlich sind Institute, die geschäftlich ähnlich ausgerichtet sind und die gleichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen betreiben,

von vergleichbarer Geschäftsart. Dies trifft z. B. auf die Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen zu.

Von der Regelvermutung kann auch ausgegangen werden, wenn eine Person in der einer Position, die hierarchisch unmittelbar unter der Ebene der Geschäftsleitung angesiedelt ist, leitend tätig war oder ist.

b. Theoretische Kenntnisse

Ausreichende theoretische Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichem, betriebswirtschaftlichem, steuerrechtlichen, allgemeinrechtlichen und bankwirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Dies können z. B. eine Berufsausbildung als Bankkaufmann und ein Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaft sein. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

c. Praktische Kenntnisse

Für den Nachweis der fachlichen Eignung muss der Geschäftsleiter über praktische Erfahrungen in Bankgeschäften bzw. Finanzdienstleistungen bzw. Zahlungsdiensten/ dem E-Geld-Geschäft verfügen. Insbesondere Berufserfahrung im Kreditgeschäft (Kreditinstitute) und dem Risikomanagement ist dabei nach Auffassung der Bundesanstalt unverzichtbar. Dabei muss es sich um herausgehobene, d. h. entsprechend hierarchisch hoch angesiedelte, mit entsprechenden Kompetenzen versehene, Tätigkeiten handeln.

d. Leitungserfahrung

Über ausreichende Leitungserfahrung verfügt ein Geschäftsleiter, wenn er in seinem bisherigen Berufsleben Unternehmen geleitet hat oder ihm die Leitung von Organisationseinheiten, in denen ihm Mitarbeiter unterstellt waren, übertragen wurde und er Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz ausgeübt hat. Der Geschäftsleiter muss mit den Pflichten, die ein Unternehmen zu erfüllen hat, gut vertraut sein. Bei den Unternehmen muss es sich nicht zwingend um Institute handeln. Die Bundesanstalt beurteilt anhand der Größe der Unternehmen, der Anzahl der unterstellten Mitarbeiter und der eingeräumten und auch ausgeübten Kompetenzen, inwieweit die erworbene Leitungserfahrung ausreichend für die Leitung des anzeigenden Instituts anzusehen ist.

2. Zuverlässigkeit

Geschäftsleiter müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Tätigkeit als Geschäftsleiter beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Geschäftsleiters hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen –

sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen den Geschäftsleiter oder ein Unternehmen, in dem der Geschäftsleiter tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
- Interessenkonflikte

3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, den Geschäftsleiter in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Instituts tätig zu sein, beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung der Tätigkeit entgegen.

Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass Geschäftsleiter untereinander oder mit einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Geschäftsleitertätigkeit entgegensteht.

Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass der Geschäftsleiter, ein naher Angehöriger des Geschäftsleiters oder ein von dem Geschäftsleiter geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Institut unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Institut ergeben kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Geschäftsleiter, ein naher Angehöriger des Geschäftsleiters oder ein von dem Geschäftsleiter geleitetes Unternehmen Kredite, andere Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte vermittelt.

Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn der Geschäftsleiter ausfallgefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Instituts ist.

Ein Geschäftsleiter soll mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

4. Zeitliche Verfügbarkeit (Kreditwesengesetz)

Geschäftsleiter müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass die Person unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für ihre Tätigkeit ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass sie die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Aufgrund der gesetzlichen Anforderung prüft die Bundesanstalt im Rahmen der Bestellungsanzeige des Geschäftsleiters und auch während der Tätigkeit als Geschäftsleiter die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Es sind alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Geschäftsleiters in die Betrachtung einzubeziehen. Weiterhin sind alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zu berücksichtigen. Mandate in Beiräten sind dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Dabei sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ggf. Reisezeiten zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.

Reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, brauchen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit besteht unabhängig von den Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter. Das bedeutet, dass ein Geschäftsleiter aus zeitlichen Gründen daran gehindert sein kann, ein weiteres Mandat anzunehmen, auch wenn er die Anzahl der nach dem **Kreditwesengesetz** höchstens zulässigen Mandate noch nicht erreicht hat.

Die Bundesanstalt ist grundsätzlich der Auffassung, dass ein Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes aufgrund des gesetzlichen Erfordernisses der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit regelmäßig daran gehindert ist, mehrere Kreditinstitute gleichzeitig zu leiten.

5. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz-CRR- Institute, die von erheblicher Bedeutung sind)

Geschäftsleiter müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Wenn ein Geschäftsleiter eine zu große Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig wahrnimmt, würde dies die Person daran hindern, für das einzelne Mandat die gebührende Zeit aufzubringen. Daher begrenzt das **Kreditwesengesetz** die Anzahl der zulässigen Mandate. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, schließt das Gesetz weiterhin bestimmte Konstellationen von Mandaten aus.

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 2 KWG

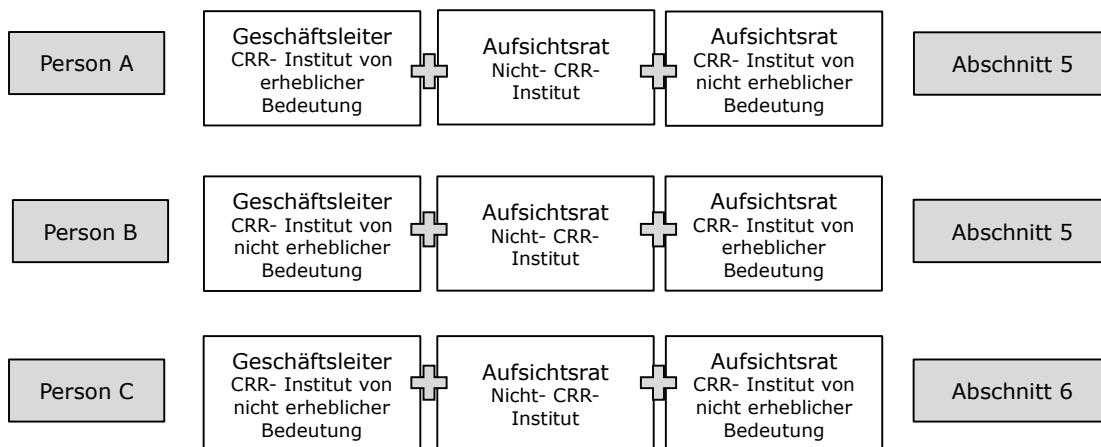
Das Kreditwesengesetz unterscheidet bei den Mandatsbegrenzungen zwischen CRR- Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind und allen anderen Instituten („**Andere Institute**“). **In diesem Abschnitt werden die Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter von CRR- Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind, erläutert.** Die Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter, die nur Mandate in Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Instituten, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, innehaben, werden im nachfolgenden Abschnitt 6 erläutert.

Institut von erheblicher Bedeutung (§ 25c Abs. 2 Satz 6 KWG):

- die Bilanzsumme erreicht oder überschreitet im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro oder
- es wird nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt oder
- es wurde als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft oder
- es ist ein Finanzhandelsinstitut im Sinne des § 25f Abs. 1 KWG.

Wenn eine Person in einem CRR- Institut, das von erheblicher Bedeutung ist, Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, dann sind für alle ihre Mandate (sowohl als Geschäftsleiter als auch als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen), die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen anzuwenden. Nur wenn eine Person ausschließlich Mandate in „Anderen Instituten“ ausübt, unterliegt sie den Mandatsbeschränkungen des nachfolgenden Abschnittes 6.

Nachfolgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:



Wenn ein CRR- Institut, das bislang nicht von erheblicher Bedeutung ist, zu erheblicher Bedeutung gelangt, dann gelten für die Geschäftsleiter dieses Institutes ab dem Zeitpunkt der erheblichen Bedeutung die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen. Dies betrifft alle Mandate des Geschäftsleiters (sowohl als Geschäftsleiter als auch als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen). Für Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten, gelten der so genannte „Altmandatsschutz“ oder Übergangsfristen zum Abbau von Mandaten (siehe II.5.d. Altmandate, S. 32 bzw. 33).

Die Mandatsbegrenzungen des **Kreditwesengesetzes** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter

ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung

Wer Geschäftsleiter eines Instituts ist, darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dieses Instituts sein. Damit wird dem Interessenkonflikt, der darin besteht, in einer Person zu leiten und gleichzeitig die eigene Leitung zu überwachen, von vornherein begegnet.

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KWG

b. Weitere Leitungs- und Kontrollmandate

Wer ein Institut leitet, ist durch diese Tätigkeit grundsätzlich von vornherein einer zeitlich starken Belastung ausgesetzt. Daher dürfen Geschäftsleiter - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen- nur eine Tätigkeit als Geschäftsleiter und zusätzlich nur maximal zwei Mandate als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gleichzeitig innehaben. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschäftsleiter durch diese Regelung auch auf nur ein Mandat als Geschäftsleiter beschränkt wird, selbst wenn diese bei nicht beaufsichtigten Unternehmen stattfindet. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen können dies jedoch in der Praxis mehrere Geschäftsleitertätigkeiten sein.

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KWG

Anknüpfend an die Definition des § 1 Abs. 2 KWG sind unter einem Geschäftsleiter für die Zwecke des § 25c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KWG diejenigen natürlichen Personen zu verstehen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind. Es sind auch Tätigkeiten als Geschäftsleiter bei Unternehmen zu berücksichtigen, die nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Die Beschränkung der Definition des Geschäftsleiters in § 1 Abs. 2 KWG auf Institute steht dem nicht entgegen. Für die Berücksichtigung einer Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese haupt- oder nebenamtlich ausgeführt wird.

Die Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden ebenfalls in allen Unternehmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen oder nicht.

Die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen darf weder durch die Annahme eines weiteren Kontrollmandats bei einem unter Aufsicht stehenden Unternehmen noch durch die Annahme eines weiteren Kontrollmandats in einem Unternehmen, das nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt steht, überschritten werden.

(1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat

Durch die so genannte Privilegierung zählen eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Mandaten unter den nachfolgenden Voraussetzungen als Eines, so dass ein

Geschäftsleiter in der Praxis mehr als eine Tätigkeit als Geschäftsleiter und mehr als zwei Mandate als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausüben kann. Der Geschäftsleiter muss jedoch jeder einzelnen Tätigkeit und jedem einzelnen Mandat noch ausreichend Zeit widmen- unabhängig davon, ob die Person die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate bereits ausgeschöpft hat oder nicht.

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 KWG

Die nachfolgend erläuterten Privilegierungsmöglichkeiten gelten sowohl für die Geschäftsleitermandate als auch für die Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Die Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied werden jedoch untereinander nicht als ein Mandat gezählt.

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe angehören.**

Es können jeweils nur Mandate bei Unternehmen zusammengerechnet werden, die einer der genannten Gruppen angehören. Eine Privilegierung von Mandaten in

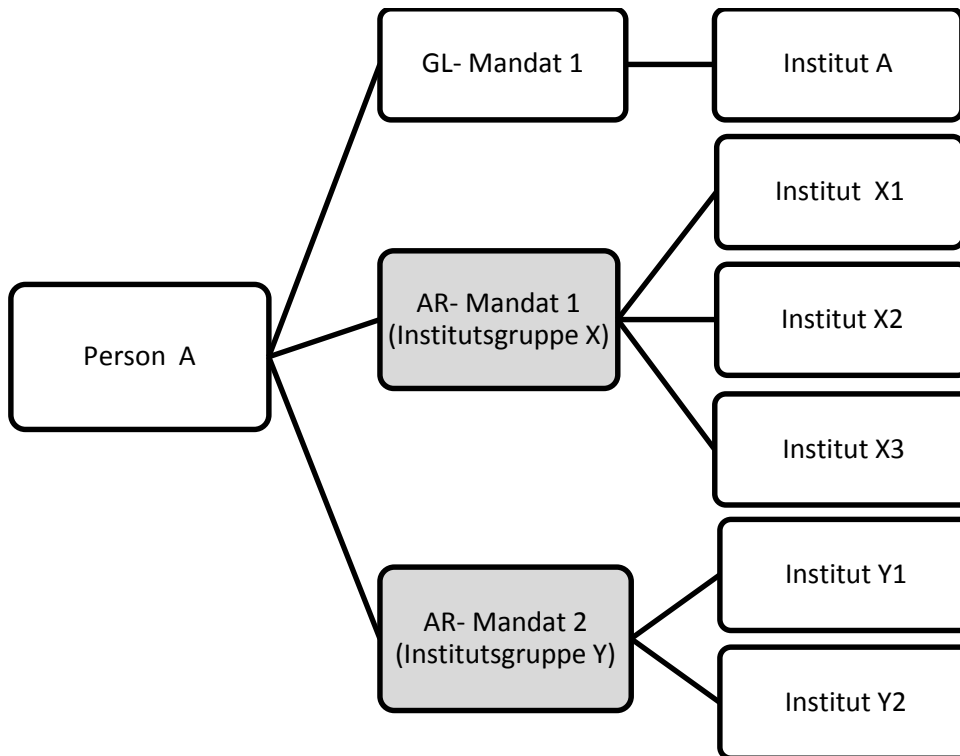
Unternehmen anderer Gruppen, zum Beispiel innerhalb derselben Versicherungsgruppe oder innerhalb eines Konzerns, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich. Dies ist besonders wichtig für Personen, die weitere Mandate in Versicherungsunternehmen oder Unternehmen der Wirtschaft innehaben, weil auch das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Aktiengesetz die Zusammenrechnung von einzelnen Mandaten zulassen, dabei jedoch andere Voraussetzungen zugrunde legen.

Rechtsgrundlage:

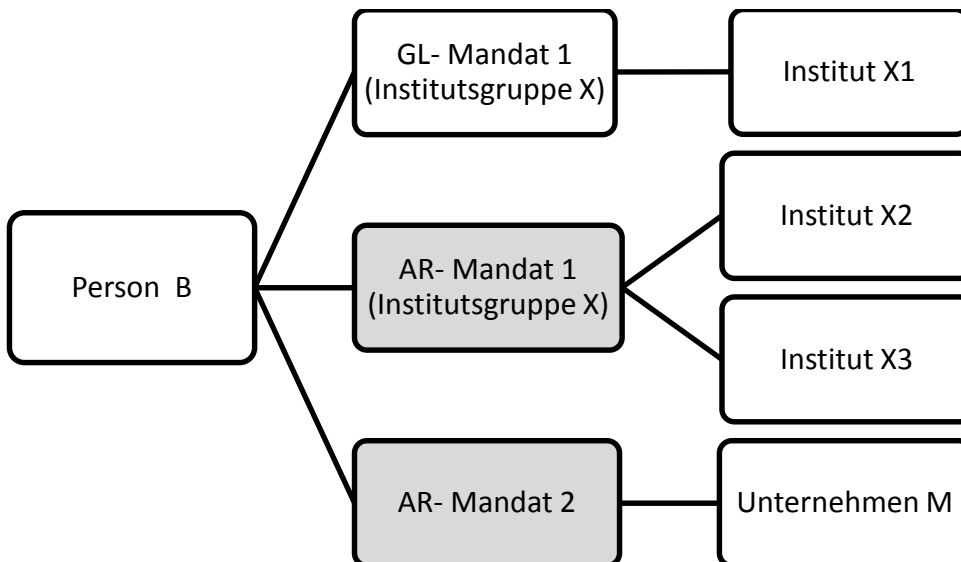
§ 10a Abs. 1 KWG- Definition der Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe und gemischten Finanzholding-Gruppe

Die Privilegierung aller Mandate innerhalb einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe gilt auch dann, wenn eine Person weitere Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen annimmt oder gleichzeitig Geschäftsleiter eines Instituts ist. Jedoch werden Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied nicht untereinander als Eines gezählt, auch wenn diese bei Unternehmen derselben Gruppe wahrgenommen werden.

Beispiel 1:



Beispiel 2:



- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.**

In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem.

Mitgliedsinstitute sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD-Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der Finanz-Gruppe, wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Der Haftungsverbund der Sparkassen- Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem in Deutschland, dem die Sparkassen, Landesbanken, die DekaBank und die Landesbausparkassen angehören.

Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied werden nicht untereinander als Eines gezählt, auch wenn diese Unternehmen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.

Mandate bei Unternehmen, die dem jeweiligen Verbund zuzuordnen sind, jedoch nicht Teil des institutsbezogenen Sicherungssystems sind, können nicht privilegiert werden.

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.**

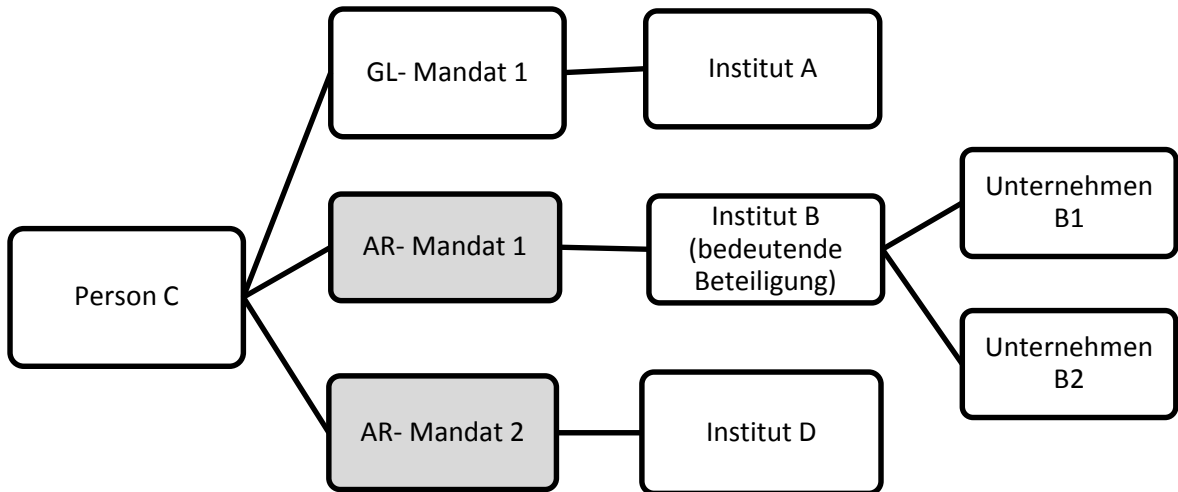
Es können nur Mandate bei Unternehmen privilegiert werden, an denen das Institut bedeutend beteiligt ist- nicht jedoch Mandate bei Unternehmen, die eine bedeutende Beteiligung an dem Institut halten. Es ist nicht erforderlich, dass die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen.

Eine bedeutende Beteiligung ist das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmen.

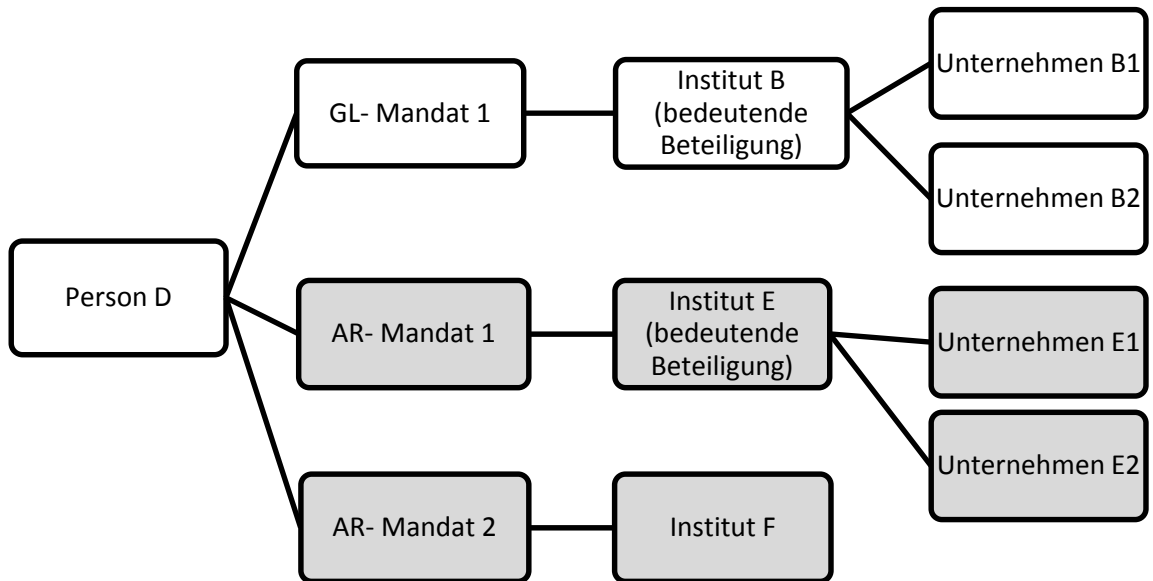
§ 1 Abs. 9 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die Privilegierung aller Mandate in Unternehmen, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung innehat, besteht auch dann, wenn ein Geschäftsleiter weitere Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate annimmt und unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsleiter- oder Verwaltungs- und Aufsichtsorganmandate handelt. Jedoch werden die Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied nicht untereinander als Eines gezählt, auch wenn entsprechende Beteiligungsverhältnisse vorliegen.

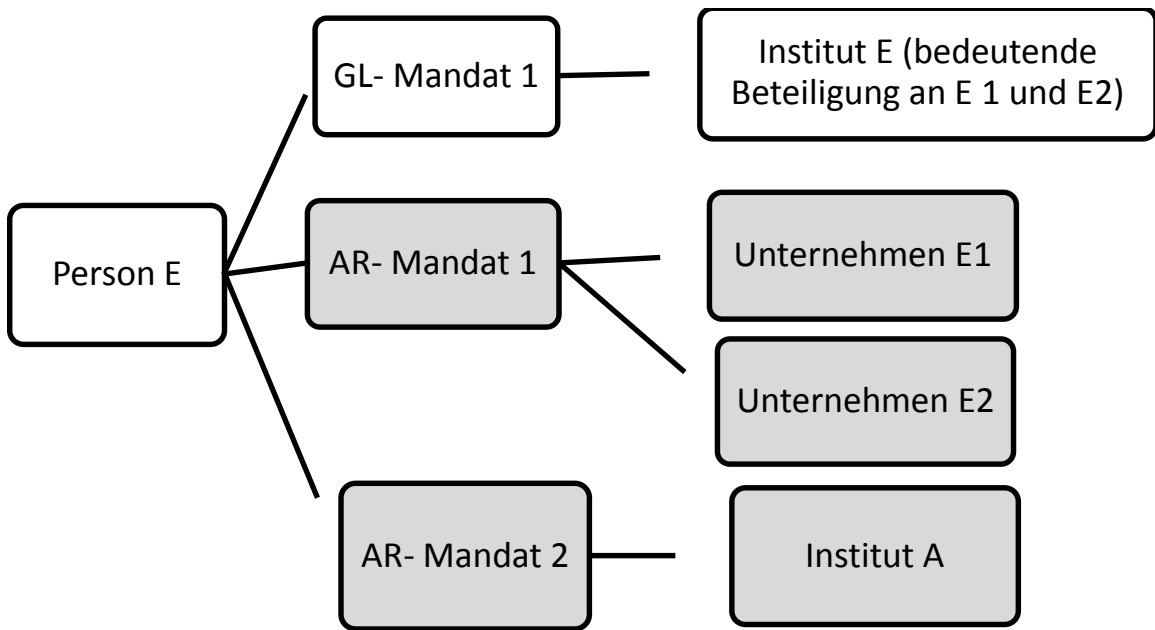
Beispiel 3:



Beispiel 4:

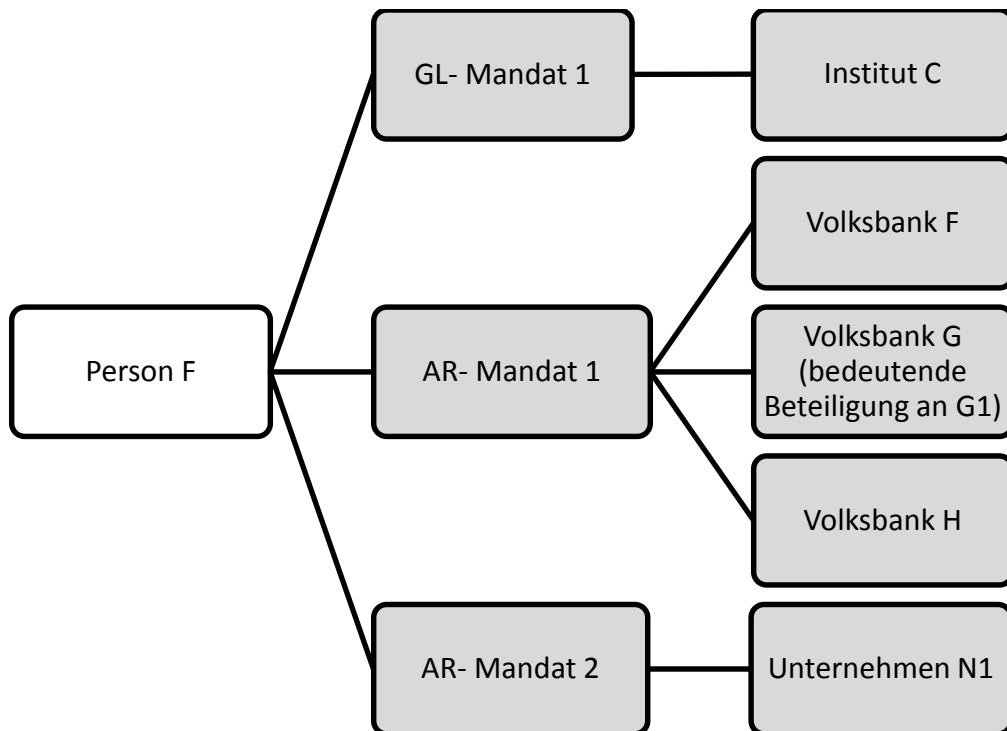


Beispiel 5:



- **Die unterschiedlichen Fallgruppen der Mandatsprivilegierung werden jeweils getrennt angewandt. Eine Kumulierung verschiedener Mandatsprivilegierungen oder eine Privilegierung in mehreren Stufen ist nicht möglich.**

Beispiel 6:



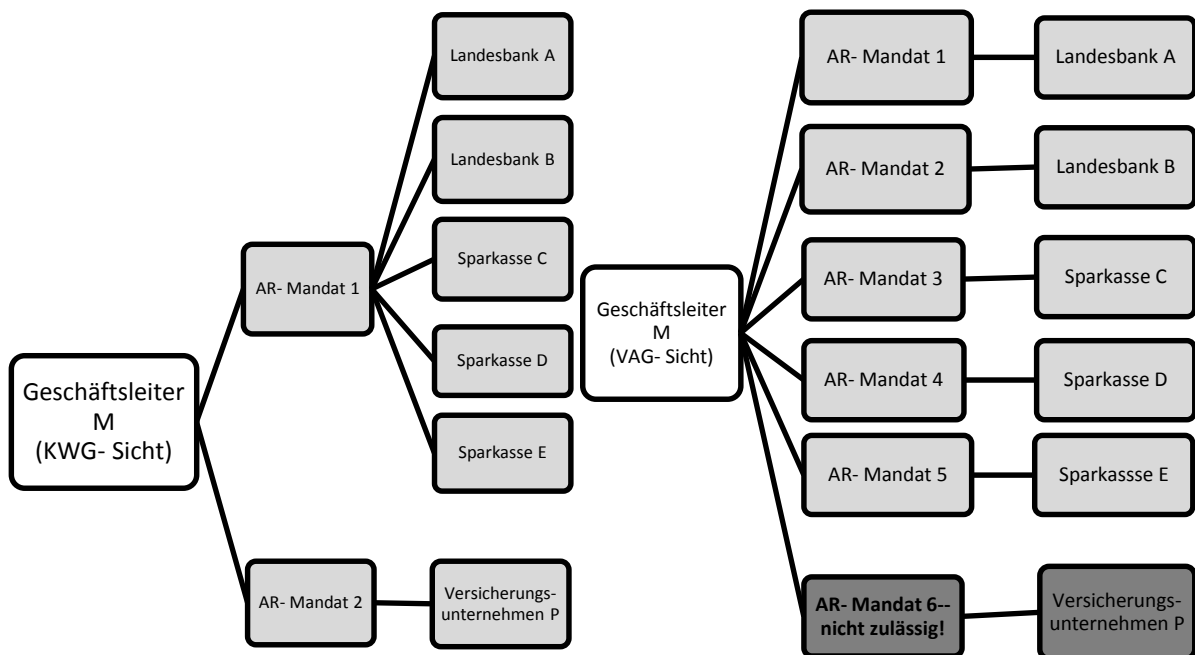
– **Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz**

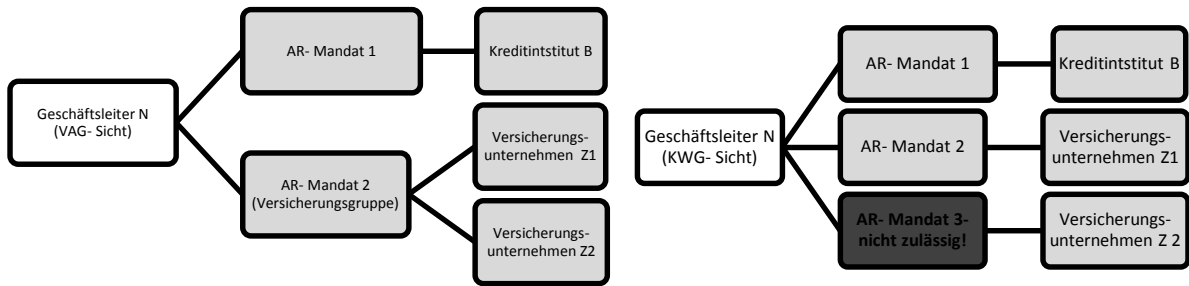
Geschäftsleiter, die sowohl Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft und eines Unternehmens sind, das den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegt, müssen sowohl die Mandatsbeschränkungen des **Kreditwesengesetzes** als auch des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** beachten. Die Privilegierung mehrerer Mandate nach dem **Kreditwesengesetz** und nach dem **Versicherungsaufsichtsgesetz** kann nicht wechselseitig angewendet werden.

§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen:
 „Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.“

Die Privilegierung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des **Kreditwesengesetzes** unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach dem **Versicherungsaufsichtsgesetz** und dem **Kreditwesengesetz**. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des **Kreditwesengesetzes** und des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach **Kreditwesengesetz** zulässig ist, jedoch nach **Versicherungsaufsichtsgesetz** nicht und umgekehrt.

Beispiel 7:



Beispiel 8:

(2) Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen

Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten in Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nicht berücksichtigt.

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 2 Satz 4 KWG

Zweck der Ausnahme ist die Privilegierung von Mandaten in nicht gewerblichen Unternehmen, insbesondere in gemeinnützigen Unternehmen, und von Mandaten bei Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des Grundgedankens der Mandatsbegrenzungen, dass die Kumulierung einer zu großen Anzahl von Leitungs- oder Aufsichtsmandaten ein Organmitglied daran hindern würde, der Wahrnehmung seiner Aufgaben die gebührende Zeit zu widmen, versteht die Bundesanstalt den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung restriktiv.

Aufgrund der Bedeutung der Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität der Finanzbranche für die Gesamtwirtschaft und im Sinne der konsistenten Wahrnehmung der der Bundesanstalt zugewiesenen Aufsichtsaufgaben sieht die Bundesanstalt für unter ihrer Aufsicht stehende Unternehmen den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung grundsätzlich nicht als eröffnet an. Dies ergibt sich für Kreditinstitute bereits daraus, dass eine abweichende Betrachtung vor dem Hintergrund des Kreditinstitutsbegriffs in § 1 Abs. 1 KWG („Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“) widersprüchlich erschiene.

Wichtige Anwendungsfälle der Ausnahmenvorschriften sind zum einen anerkannte gemeinnützige Organisationen bzw. Unternehmen im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) und zum anderen Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Unter einem Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge wird für den Zweck des § 25c Abs. 2 Satz 4 KWG, unabhängig von der Rechtsform, ein Unternehmen verstanden, das

- nicht ausschließlich oder überwiegend auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist,
- vorrangig und unmittelbar durch seine Leistung, nicht mittelbar durch Gewinne und Erträge, einem öffentlichen Zweck dient, und das
- im Mehrheitsbesitz der es betreibenden oder daran unter Sicherstellung eines angemessenen Einflusses beteiligten Kommune steht.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Außerhalb der genannten Anwendungsbereiche kann jeweils nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und des Gesamtbildes der zu beurteilenden Tätigkeit beurteilt werden, ob ein Unternehmen als überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet angesehen werden kann. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht ist dabei kein geeignetes alleiniges Abgrenzungskriterium, auch wenn umgekehrt jedenfalls bei Unternehmen mit ausschließlicher oder überwiegender Ausrichtung auf Gewinnerzielung die Privilegierungen grundsätzlich unanwendbar sind. Auch Steuerbefreiungen, insbesondere Körperschaft- oder Gewerbesteuerbefreiungen, sind als solche wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Zwecke des Steuerrechts und des Bankaufsichtsrechts kein hinreichendes Kriterium für die Anwendbarkeit des § 25c Abs. 2 Satz 4 KWG.

Die Beurteilung durch die Bundesanstalt, dass ein Unternehmen nicht überwiegend gewerblich ausgerichtet ist, erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Kreditwesengesetzes. Sie ist für andere Behörden, z. B. für die Entscheidung über die Steuerpflichtigkeit eines Unternehmens, nicht maßgeblich.

c. Genehmigung eines zusätzlichen Mandates

Die Aufsichtsbehörde kann einem Geschäftsleiter unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 2 Satz 5 KWG

Die Genehmigung setzt einen Antrag voraus, der von der Person selbst zu stellen ist. Der Antrag ist formlos bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Das bedeutet, dass der Antrag an die Europäische Zentralbank und die Bundesanstalt zu richten ist, wenn es sich um ein Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines bedeutenden, direkt von EZB beaufsichtigten Institutes, handelt, und in allen anderen Fällen bei der Bundesanstalt einzureichen ist. In dem Antrag ist detailliert darzustellen, welchen zeitlichen Aufwand das zu genehmigende Mandat verursachen wird. Soweit es sich um ein Mandat in einem Unternehmen handelt, das nicht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde steht, ist das Unternehmen hinsichtlich seines Geschäftszwecks, seiner Größe und Struktur zu beschreiben. Weiterhin ist der zeitliche Aufwand detailliert darzulegen, den die Mandate verursachen, die die Person bereits innehat.

Die Genehmigung kann vor oder nach der Bestellung der Person in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erteilt werden. Die Bundesanstalt empfiehlt, soweit die Annahme eines Mandates geplant oder absehbar ist, den Antrag bereits vor der Bestellung einzureichen. Wenn es nach der Genehmigung eines Mandats durch die Aufsichtsbehörde nicht zu einer Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan kommt, ist die Bundesanstalt zu informieren.

Die Aufsichtsbehörde kann nur die Wahrnehmung eines einzigen zusätzlichen Mandates in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gestatten. Dies bedeutet, dass mit dem genehmigten, zusätzlichen Mandat keine weiteren Mandate als Eines gezählt werden können. Die Privilegierungen des § 25c Abs. 2 Satz 3 KWG kommen für das zusätzliche Mandat nicht zur Anwendung.

d. „Altmandate“

Wenn ein Geschäftsleiter nach dem Inkrafttreten des CRD IV- Umsetzungsgesetzes mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innehatte, darf er diese Mandate weiterführen, wenn

- keines der Mandate bei einem Institut ausgeübt wird, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann und
- das Mandat bereits am 31. Dezember 2013 bestanden hat.

- **01.08.2009:** erstmals Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungs-aufsicht (FMVAStärkG)

- **01.01.2014:** Änderung und Ausweitung der Mandatsbeschränkungen durch das CRD IV- Umsetzungsgesetz

- **19.07.2014:** Änderung der Mandatsbeschränkungen durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Rechtsgrundlage:

§ 64r Abs. 13 Satz 1 KWG

Der so genannte „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.

Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten und unter Altmandatsschutz stehen, dürfen durch Wiederwahl bzw. Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden: Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandat als Eines gezählt werden könnte.

Der Altmandatsschutz gilt auch, wenn ein „Anderes Institut“ zu einem CRR- Institut von erheblicher Bedeutung wird- beispielsweise, weil es als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) beurteilt wird.

Wenn ein Geschäftsleiter nach der Einstufung des Instituts als CRR- Institut von erheblicher Bedeutung mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innehat, darf er diese Mandate weiterführen, wenn

- keines der Mandate bei einem Institut ausgeübt wird, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann und
- das Mandat bereits zum Zeitpunkt der Einstufung als CRR- Institut von erheblicher Bedeutung bestanden hat.

Der „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.

Keinen Altmandatsschutz haben Geschäftsleiter von systemgefährdenden Instituten. Dieser Personenkreis hatte nach der Veröffentlichung des CRD IV- Umsetzungsgesetzes am 28.08.2013 bis zum 30.06.2014 Zeit, seine Mandatsstruktur an die seitdem geltenden Mandatsregelungen anzupassen.

Rechtsgrundlage:

§ 64r Abs. 13 Satz 2 KWG

Der Verweis auf § 67 Absatz 2 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) in der Übergangsregelung nimmt keinen inhaltlichen Bezug auf die in den §§ 62 bis 88 des Gesetzes geregelte „Abwicklungsbefugnis, Voraussetzungen und weitere Befugnisse“- Ziel der Regelung war es, in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU einen klar abgrenzbaren Kreis von Instituten zu definieren, denen der Gesetzgeber ein späteres Inkrafttreten der geänderten Mandatsbeschränkungen einräumen, im Gegenzug jedoch keinen Altmandatsschutz, zubilligen konnte. Gemäß der Definition in § 67 Abs. 2 SAG setzt die Systemgefährdung nicht voraus, dass eine tatsächliche Bestandsgefährdung nach § 63 Abs. 1 SAG eingetreten ist.

Systemgefährdendes Kreditinstitut:

§ 67 Abs. 2 SAG: Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Kreditinstituts in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auswirkt auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft. ...

Ein Geschäftsleiter eines Instituts, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann, kann den Altmandatsschutz für keines seiner Mandate als Geschäftsleiter und als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in Anspruch nehmen, auch wenn er diese Mandate nicht in Instituten ausübt, von denen eine Systemgefährdung ausgehen kann, oder sie bereits vor dem 01.08.2009 innehatte.

Wenn ein Institut nach dem Inkrafttreten des CRD- IV- Umsetzungsgesetzes systemgefährdend im Sinne von § 67 Abs. 2 SAG wird, dann erlischt ab diesem Zeitpunkt der Altmandatsschutz für Mandate der Organmitglieder, die die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen überschreiten. Da eine sofortige Niederlegung der überzähligen Mandate in der Praxis mit Schwierigkeiten sowohl für die Person als auch für die betroffenen Unternehmen verbunden wäre, akzeptiert die Bundesanstalt in diesem Fall einen Übergangszeitraum bis zur nächsten Haupt- oder Vertreterversammlung oder sonstiger, zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ermächtigter Organe.

6. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz- „Andere Institute“)

Grundsätzlich ist bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen.

Die anzuwendenden Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter von Instituten, die keine CRR- Institute sind, die von erheblicher Bedeutung („**Andere Institute**“) sind, hängen davon ab, in welcher Art von Unternehmen Mandate wahrgenommen werden.

„**Andere Institute**“ sind CRR- Institute, die keines der Kriterien eines Institutes von erheblicher Bedeutung erfüllen und Institute, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) fallen (Nicht- CRR- Institute).

Wenn ein Geschäftsleiter mindestens ein Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines CRR- Institutes, das von erheblicher Bedeutung ist, innehat, unterliegt er den Mandatsbeschränkungen der Organmitglieder von CRR- Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind. Das bedeutet, dass er

Rechtsgrundlage:

§ 25c Abs. 2 KWG

insgesamt ein Geschäftsleitermandat und höchstens zwei Kontrollmandate ausüben darf (Siehe BaFin- Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsräten, II.7). Gleiches gilt, wenn er Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding- Gesellschaft oder einer gemischte Finanzholding- Gesellschaft ist, die als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurde und der ein CRR- Institut angehört.

Wenn ein Geschäftsleiter ausschließlich Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen „Anderer Institute“ innehat, darf er höchstens fünf Kontrollmandate bei unter Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausüben

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a KWG

(Siehe BaFin- Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsräten, II.8). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit weiterer Tätigkeiten als Geschäftsleiter ist hingegen der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein Geschäftsleiter eines „**Anderen Instituts**“ nicht unbeschränkt weitere Geschäftsleitermandate annehmen darf.

Die Mandatsbegrenzungen des **Kreditwesengesetzes** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

III. Anforderungen an die Geschäftsleiter (Kapitalanlagegesetzbuch)

1. Zuverlässigkeit

Ein Geschäftsleiter im **Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches** muss zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

Rechtsgrundlage:

§22 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Nr. 3 KAGB

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Tätigkeit als Geschäftsleiter beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Geschäftsleiters hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sein, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen den Geschäftsleiter oder ein Unternehmen, in dem der Geschäftsleiter tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschdelikte;
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften;
- Interessenkonflikte.

2. Fachliche Eignung

Nach § 23 Nr. 3 KAGB müssen die Geschäftsleiter die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 25c Absatz 1 KWG haben. Danach setzt die fachliche Eignung voraus, dass die Personen, die als Geschäftsleiter bestellt werden sollen, in ausreichendem Maße über theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie über Leitungserfahrung verfügen. Die fachliche Eignung für die Leitung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einer Gesellschaft vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird (widerlegbare Regelvermutung).

Maßstab für die Beurteilung der fachlichen Eignung ist jedoch nicht die Regelvermutung, sondern die individuelle Prüfung aller Umstände des Einzelfalles. Erfüllt ein Bewerber nicht die Voraussetzungen der Regelvermutung, ist es dennoch denkbar, dass er die fachliche Eignung auf eine andere Weise erworben hat. Umgekehrt kann eine individuelle Prüfung ergeben, dass ein Bewerber trotz Vorliegen der Voraussetzungen der Regelvermutung nicht die fachliche Eignung aufweist (z. B. wenn der Bewerber bei seiner letzten Tätigkeit erhebliche Mängel seiner erforderlichen Fähigkeiten gezeigt hat).

Die fachliche Eignung muss zudem in Bezug auf die fondsspezifische, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigte Geschäftstätigkeit vorliegen. Die fondsspezifische beabsichtigte Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand sowie aus der Angabe im Geschäftsplan in Bezug auf die Arten von AIF, die die Gesellschaft zu verwalten beabsichtigt.

Werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zwei Geschäftsleiter benannt, die jeweils nur für ihren eigenen Bereich (z. B. offene Investmentvermögen einerseits und geschlossene Investmentvermögen andererseits), aber nicht für den jeweils anderen Bereich über theoretische und praktische Kenntnisse verfügen, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen für die Anfangsphase ausreichend sein, um eine fachliche Eignung der Geschäftsleiter insgesamt zu bejahen. Dies setzt neben der erforderlichen Leitungserfahrung voraus, dass die Geschäftsleiter plausibilisieren, wie sie sich in der Folgezeit die praktischen und theoretischen Kenntnisse für den jeweils anderen Bereich aneignen werden.
